Anmerkung des Baurechtsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart zum Einfamilienhaus in Esslingen

Die Ausführung der Treppe verstößt gegen in Baden-Württemberg geltendes Recht. Zwar gestattet § 10 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 LBOAVO bei Treppen innerhalb von mehrgeschossigen Wohnungen auf einen Handlauf zu verzichten, dies bedeutet aber nicht den Verzicht auf eine Absturzsicherung. Eine solche ist sowohl für die Treppenläufe nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 LBOAVO als auch für den an das Treppenauge angrenzenden Fußboden nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 LBOAVO vorgeschrieben.

Im vorliegenden Entwurf könnte also auf den Handlauf verzichtet und bspw. eine Ganzglasabsturzsicherung verwendet werden, der völlige Verzicht auf eine Absturzsicherung führt jedoch zu einem fehlerbehafteten Werk und im schlimmsten vorstellbaren Fall sogar zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Architekten, falls ein Mensch zu Schaden kommt.